



STADT VISSSELHÖVEDE
DER BÜRGERMEISTER

Sitzungsvorlage

Lfd. Nr.: **184-2021**

Sachbearbeiter/in:

Mareike Flottmann

Az.: 102.410

Datum: 07.09.2021

Beratungsfolge Gremium	Beratung / Status	Sitzungsdatum	Beschluss:	Z
Rat	öffentlich	04.11.2021	a) und d) 25:0:0	Hg

Tagesordnungspunkt:

Bildung des Verwaltungsausschusses

- a) Feststellung der Zahl der Beigeordneten
- b) Feststellung der auf die Fraktionen und Gruppen entfallenden Zahl der Beigeordneten
- c) Benennung der Beigeordneten und deren VertreterInnen
- d) Feststellungsbeschluss zu a) – c)

Beschlussvorschlag:

Siehe Buchstaben a) und d)

Sachverhalt:

Der bisherige Verwaltungsausschuss führt seine Tätigkeit bis zur 1. Sitzung des neu gebildeten Verwaltungsausschusses fort.

Die Wahl der stellvertretenden Bürgermeister, die Beigeordnete, d. h. stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsausschusses (§ 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomVG) sein müssen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG), setzt die **Bildung des Verwaltungsausschusses** voraus.

Für die Nominierung als Mitglied ist die Anwesenheit in der Sitzung nicht Voraussetzung. Soweit Wahlbeamte dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme angehören sollen, bedarf das der Bestimmung durch die Hauptsatzung (§ 74 Abs. 1 Satz 2 NKomVG), die auch noch im weiteren Verlauf der Wahlperiode getroffen werden kann, wenn die aktuelle Hauptsatzung sie nicht enthält.

Nach dem Beschluss § 71 Abs. 5 NKomVG, ohne den der Verwaltungsausschuss nicht gebildet ist, ist für jeden Beigeordneten und Grundmandatar, also nicht für den Bürgermeister und für Wahlbeamte, von der Fraktion oder Gruppe, die das Mitglied benannt hat, ein Vertreter/eine Vertreterin zu benennen (§ 75 Abs. 1 Satz 3 NKomVG); eine Fraktion oder Gruppe mit nur einem Mitglied im Verwaltungsausschuss kann zwei Vertreter benennen (§ 75 Abs. 1 Satz 5 NKomVG).

Gesetzlich ist geregelt (§ 75 Abs. 1 Satz 4 NKomVG), dass sich Vertreter, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, untereinander vertreten; die Zugehörigkeit zur gleichen Fraktion oder Gruppe ist nicht Voraussetzung.

Der Verwaltungsausschuss besteht nach § 74 Abs. 1 NKomVG aus dem Hauptverwaltungsbeamten, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 4 Satz 1 NKomVG (Grundmandat).

a) Feststellung der Zahl der Beigeordneten

Die Zahl der Beigeordneten ergibt sich aus § 74 Abs. 2 NKomVG. Danach beträgt die Zahl der Beigeordneten in Gemeinden, die neben dem Bürgermeister 14 bis 24 Abgeordnete haben, **4**. Wenn in Gemeinden, die nach § 74 Abs. 2 NKomVG berechtigt sind, die Zahl der Beigeordneten um **zwei** erhöht werden soll, dann bedarf es eines Ratsbeschlusses, der **vor** der Verteilung der Sitze gefasst werden müsste.

Beschlussvorschlag:

Die Zahl der Beigeordneten wird um 2 (zwei) auf insgesamt 6 (sechs) erhöht.

Die Bildung des Verwaltungsausschusses erfolgt in der Form, dass die Fraktionen und Gruppen Mitglieder entsprechend der Zahl der bei der Verteilung auf sie entfallenden Sitze benennen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomVG und § 71 Abs. 2 und 3 NKomVG), wobei das Los bei einem Losentscheid der Ratsvorsitzende zieht (§ 71 Abs. 2 Satz 6 NKomVG), und der Rat den abschließenden Beschluss nach § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 NKomVG und § 71 Abs. 5 NKomVG fasst, der auch mögliche Grundmandatsinhaber nach § 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomVG mit einbezieht.

b) Feststellung der auf die Fraktionen und Gruppen entfallende Zahl der Beigeordneten

Die Berechnung der auf die Fraktionen und Gruppen entfallenden Sitze stellt sich wie folgt dar:

Der Rat der Stadt Visselhövede mit 24 Angeordneten setzt sich zusammen aus:
CDU/FDP-Gruppe = 11 Abgeordnete
SPD/Grüne-Gruppe = 11 Abgeordnete
WiV-Fraktion = 2 Abgeordnete

Fraktion/Gruppe	Formel	Wert	Zwischenergebnis	Sitze
CDU/FDP	$11 \times 6 : 24 =$	2,75	2 + 1	3
SPD/Grüne	$11 \times 6 : 24 =$	2,75	2 + 1	3
WiV	$2 \times 6 : 24 =$	0,5	0	0
Gesamt				6

Danach sind von der CDU/FDP-Gruppe 3 (drei) Beigeordnete und von der SPD-Grünen-Gruppe 3 (drei) Beigeordnete zu benennen. Der WiV steht kein Sitz, jedoch ein Grundmandat zu.

c) Benennung der Beigeordneten

Namentlich werden die in der **Anlage** aufgeführten Ratsfrauen und Ratsherren als Beigeordnete benannt.

Für jede/n Abgeordneten, der/die dem Verwaltungsausschuss angehört, ist zudem eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. Vertreterinnen und Vertreter, die der gleichen Fraktion oder Gruppe angehören, vertreten sich untereinander.

Namentlich werden die in der **Anlage** aufgeführten Ratsfrauen und Ratsherren von den Fraktionen und Gruppen als Vertreter/innen der Mitglieder des Verwaltungsausschusses benannt.

d) Feststellungsbeschluss zu a.-c.

Beschlussvorschlag:
Die Besetzung des Verwaltungsausschusses wird wie in der Anlage dargestellt festgestellt.

Im Auftrag

Mareike Flottmann
Bereichsleiterin

Zur Beratung freigegeben

Ralf Goebel
Bürgermeister

